



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Frankenberger, Waschke, Gremmels und Hofmeyer (SPD)
vom 29.12.2009**

betreffend Kahlschlag bei Tempo-30-Zonen

**und
Antwort**

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass das HMWVL alle Straßenverkehrsbehörden in Hessen über die Regierungspräsidien angewiesen hat, die aus Sicht des Ministeriums nicht notwendigen Tempo-30-Zonen aufzuheben?

Nein, seitens meines Hauses gibt es keine Anweisung über die Regierungspräsidien an die Straßenverkehrsbehörden in Hessen, die Tempo-30-Zonen aufzuheben.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Regel einvernehmlich mit den Kommunen und den beteiligten Fachbehörden eingerichtet wurden?

Geschwindigkeitsbeschränkungen können nur nach den strengen Anforderungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet werden, d.h. wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht und ein Einschreiten zum Schutz von Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist. Hierauf wird regelmäßig seitens meines Hauses hingewiesen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, bestehen gegen die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen keine Bedenken.

Frage 3. Welchen Sinn macht es aus Sicht der Landesregierung, den Kommunen - gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation - Geld für den Abbau von Verkehrsschildern ausgegeben werden, die vor Ort auf große Akzeptanz stoßen?

Zum 1. September 2009 sind umfangreiche Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung in Kraft getreten. Diese Änderungen dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Beschilderung und bedürfen der Umsetzung. Durch die Streichung von § 53 Abs. 9 StVO sind zahlreiche Verkehrszeichen ungültig geworden, die unverzüglich entfernt werden müssen. Deshalb hat im Rahmen von Sonderverkehrsschauen eine Überprüfung aller Verkehrszeichen zu erfolgen, damit einher geht die Prüfung, ob die verbleibenden Verkehrszeichen unter den zwischenzeitlich strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nach wie vor zwingend erforderlich sind. Dies gilt auch für angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Im Übrigen lichtet jedes entfallende Verkehrszeichen den Schilderwald, stärkt die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und schont letztendlich das Budget des Straßenbaulasträgers und damit der Gemeinde. Jede Beseitigung eines eigentlich überflüssigen Verkehrszeichen führt zu einer Minderung des Wartungs- und Erhaltungsaufwandes, ohne negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit.

Frage 4. Können Städte und Gemeinden künftig im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung noch eigenverantwortlich Tempo-30-Zonen einrichten?

Ja, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 StVO.

Frage 5. Mit welcher Begründung werden Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Kindergärten und Schulen zeitlich auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung beschränkt?

Wie bereits zu Frage 2 dargelegt, können Geschwindigkeitsbeschränkungen nur unter den strengen Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO angeordnet werden. Soweit der Zugang einer Kindertagesstätte oder Schule der Grundstufe bzw. Sekundarstufe I unmittelbar von der betreffenden Straße aus erfolgt, wird unterstellt, dass eine besondere Gefahrenlage vorliegt. Diese besondere Gefahrenlage besteht in der Regel nur während der Öffnungszeiten dieser Einrichtungen, insoweit ist es unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, im jeweiligen Einzelfall die Geschwindigkeitsbeschränkung entsprechend zeitlich zu beschränken.

Wiesbaden, 13. Januar 2010

Dieter Posch